



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Vert.	Frst not.		KS VA	MA
RA	EINGEGANGEN			X
SB	20. JUNI 2018			X
Rel- SPZ	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zar- WG
zGA				

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Referent

Rechtsanwälte Günther
Frau Dr. Michèle John
Mittelweg 150
20148 Hamburg

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

IHR ZEICHEN 00185/17
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.02310.0.183954
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 14. Juni 2018

Klageverfahren Umweltinstitut München e. V. ./ BRD

Sehr geehrte Frau Dr. John,

entsprechend dem Urteil des VG Braunschweig vom 12. April 2018 in der Sache 9 A 240/17 übermittle ich Ihnen folgende Informationen:

Derzeit (Stand 14. Juni 2018) befinden sich beim BVL 5 Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron in Bearbeitung. Es handelt sich in allen Fällen um zonale Zulassungsanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Bei keinem Antrag ist Deutschland prüfender Mitgliedstaat im Sinne von Art. 35 der Verordnung.

In einer solchen Situation richtet sich die Bearbeitungszeit nach Art. 37 Abs. 4 der Verordnung. Sie beträgt 120 Tage ab Erhalt des Bewertungsberichts und der Kopie der Zulassung des prüfenden Mitgliedstaates. Diese Dokumente hat das BVL bisher lediglich in einem der Verfahren erhalten und zwar am 9. April 2018. Zu entscheiden wäre daher über diesen Antrag bis zum 6. August 2018.

Ob diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann, ist nicht abschätzbar. In den Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel kommt es aufgrund vielfältiger Ursachen seit einigen Jahren bei vielen Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, zu erheblichen Verfristungen. Teilweise gibt es Verfristungen von einem Jahr oder mehr. Zu beachten ist in dem Zusammenhang, worauf auch schon das Verwaltungsgericht in dem genannten Urteil hingewiesen

hat. die komplizierte Behördenstruktur in Deutschland mit der Beteiligung von zwei Beneh- mens- und einer Einvernehmensbehörde am Verfahren neben dem BVL, was zu weiteren Unwägbarkeiten führt, da es bei jeder dieser Behörden zu Verfristungen kommen kann und auch schon gekommen ist.

Ist somit schon für das Verfahren, wo der Beginn der Frist von 120 Tagen feststeht, keine Prognose über den Abschluss möglich, gilt dies erst recht für die Verfahren, wo der prüfende Mitgliedstaat die erforderlichen Dokumente noch nicht übermittelt hat. Zwar gibt es verein- barte Zeitschienen für die Bearbeitung. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt es aber auch hier zu mehr oder weniger starken Verfristungen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 
Referent

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.